

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 (1) und (2) i.V.m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und § 36 der Friedhofsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005, der 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 16.12.2009 und der 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 25.10.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005, der 1. Änderungssatzung vom 16.12. 2009 und der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen, die nachfolgenden volljährigen Angehörigen
 - (1) der Ehegatte,
 - (2) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - (3) die Kinder,
 - (4) die Eltern,
 - (5) die Geschwister,
 - (6) die Enkelkinder,
 - (7) die Großeltern,
 - (8) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - (9) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- 2) Schuldner für die Gebührenschuld ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248).
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren übernommen:

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung | 85,50 € |
| b) Ausschmückung der Trauerhalle | 27,00 € |
| c) Beheizung der Halle | 23,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

Bestattungen (Punkt 1-3) werden in der Regel durch die Bestattungsunternehmen durchgeführt und von diesen an die Schuldner berechnet

- | | |
|--|------------|
| 1) Erdbestattung | 1 735,00 € |
| Zulage bei Bodenfrost | 35,00 € |
| 2) Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes | |
| a) Neues Grab: Urnenreihengrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrab | 154,00 € |
| b) Bestehendes Grab: Urnengrab in einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urne in einem bereits bestehenden Grab | 168,00 € |
| 3) Überführung einer Urne | 26,00 € |
| 4) Für die Bestattung in einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab (Stele) fallen zusätzlich Gebühren in Höhe von an. | 420,00 € |

§ 7 Gebühren für Aus- oder Umbettung

- | | |
|--|---------|
| 1) Für die Ausgrabung von Urnen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben | 49,00 € |
|--|---------|

- 2) Für die Wiederbeisetzung von Aschenresten wird eine Gebühr entsprechend § 6 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
Erdgrabstätten:
- a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (keine Beisetzung von Urnen möglich, nicht nachkaufbar) 830,00 €
 - b) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 970,00 €
 - c) mehrstellige Grabstätte (2 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1 950,00 €
für jede weitere Grabstelle 970,00 €
Verlängerungsgebühr, pro Jahr pro Grabstelle 48,50 €
 - d) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht nachkaufbar 310,00 €
 - e) Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (grüne Wiese); für die Dauer des Ruherechtes 1 455,00 €
- 2) Urnengrabstätten:
- a) Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre, nicht nachkaufbar 225,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre 260,00 €
Verlängerungsgebühr, pro Jahr pro Grabstätte 17,00 €
- 3) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (namenlos) 340,00 €
- 4) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrab (mit Name auf Stele) 310,00 €

§ 9 Gebühren für die Grab Beräumung

- (1) Für die Beräumung von Bepflanzung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit /Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden pro Grabstelle erhoben:
- a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 120,00 €
 - b) mehrstellige Grabstätte, pro Grabstelle 120,00 €
 - c) Erdreihengrabstätte 120,00 €
 - d) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte, 115,00 €
 - e) Kindergrabstätte 115,00 €
- (2) Für die Entfernung von Einfassungen und Grabsteinen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdwahlgrabstätte, einstellig und Erdreihengrabstätte 31,00 €
 - b) mehrstellige Grabstätte pro Grabstätte 31,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte 27,00 €
 - d) Kindergrabstätten 27,00 €
- 3) Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes werden über die Gebühren der Grabberäumung hinaus keine Gebühren erhoben. Die gezahlten Gebühren für die Zeit des Nutzungsrechtes werden nicht erstattet.

§ 10 Verwaltungsgebühren

1) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen folgende Gebühren erhoben:

a) Grabtafeln	15,00 €
b) Grabmale	
Erdwahlgrabstätte	17,00 €
Familiengrab	22,00 €
Erdreihengrab	16,00 €
Kindergrabstätte, Urnenwahlgrab- stätte, Urnenreihengrabstätte	15,00 €

2) Erteilung von Nutzungsrechten an Gräbern

a) Für die Erteilung von Nutzungsrechten	22,00 €
b) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten	17,00 €

3) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	15,00 €
---	---------

4) Zweitschrift des Grabstätten Nachweises	12,00 €
--	---------

5) Zulassung für gewerbliche Arbeiten

a) für die Dauer eines Jahres	17,00 €
b) für eine einmalige Tätigkeit	12,00 €
c) Erteilung einer Einfahrgenehmigung	12,00 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Blankenburg, den
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)